

ZH_OBERGERICHT PQ250030 vom 16. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250030

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250030 du 16 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250030 del 16 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

C._____ (geb. tt.mm 2018) ist die gemeinsame Tochter von A._____ (fortan: Beschwerdeführerin oder Mutter) und B._____ (fortan: Beschwerdegegner oder Vater).

E. 2

Mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen (KESB) vom 22. Juni 2021 wurde der persönliche Verkehr zwischen C._____ und ihrem Vater geregelt und die zuvor vorsorglich errichtete Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB bestätigt (KESB act. 94).

E. 3

Nachdem die Beschwerdeführerin gegenüber der Kantonspolizei Zürich den Verdacht auf sexuelle Handlungen durch den Beschwerdegegner zum Nachteil von C._____ geäußert hatte (vgl. KESB act. 256) und durch die Staatsanwaltschaft Sursee eine Strafuntersuchung eingeleitet worden war, wurde mit Beschluss der KESB vom 5. November 2024 für die Dauer des Strafverfahrens ein begleitetes Besuchsrecht alle 14 Tage für drei bis fünf Stunden angeordnet (KESB act. 343).

E. 4

Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 450c ZGB):

E. 5

Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. April 2025 Beschwerde beim Bezirksrat Horgen (Vorinstanz). Sie beantragte unter anderem, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen resp. diese sei wieder herzustellen, wobei hierüber umgehend bzw. superprovisorisch zu entscheiden sei (BR act. 1 S. 2). Mit Präsidialverfügung vom 16. April 2025 wurde der Antrag auf superprovisorische Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (BR act. 9). Die Vorinstanz holte eine Vernehmlassung der KESB (BR act 10) sowie Stellungnahmen des Beschwerdegegners (BR act. 15 und act. 17) und der Beiständin von C._____ (BR act. 12) ein. Mit Beschluss vom 21. Mai 2025 wies die Vorinstanz den Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab und hielt fest, dass die aufschiebende Wirkung für die Dauer des Beschwerdeverfahrens entzogen bleibt (act. 10 Dispositiv-Ziffer I).

E. 6

Mit elektronischer Eingabe vom 2. Juni 2025 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der Kammer mit folgenden Anträgen (act. 2): "1. Ziff. I des Beschlusses der Vorinstanz

vom 21.05.2025 sei aufzuheben und der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen resp. diese wieder herzustellen. 2. Eventualiter sei Ziff. I des Beschlusses der Vorinstanz vom 21.05.2025 aufzuheben und nach Massgabe der nachstehenden sowie den gerichtlichen Erwägungen zwecks Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beschwerdegegnerin bzw. des Staates." Im Weiteren beantragte die Beschwerdeführerin, es sei über den Antrag Ziffer 1 umgehend bzw. superprovisorisch zu entscheiden und es seien die vorinstanzlichen Akten beizuziehen (act. 2 S. 2).

E. 7

Die Akten der Vorinstanz (act. 11/1-20; zitiert "BR act.") und der KESB (act. 11/8/1-452; act. 8/453-495; zitiert "KESB act.") wurden von Amtes wegen beigezogen; sie gingen am 10. Juni 2025 hierorts ein. Weiterungen sind nicht er-

- 4 - forderlich. Der Antrag auf superprovisorische Entscheidung über die aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.